

## Wie geht das mit dem Überwachen und Kontrollieren?

Grundsätzlich gilt, dass der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der einschlägigen nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften im Unternehmen kontrollieren kann. In der Regel kann die Kontrolle durch angekündigte aber auch unangekündigte Vorort-Prüfungen oder „Audits“ erfolgen, insbesondere dadurch, dass ihm Einblick in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gewährt wird.

Neben der Kontrolle der Wahrung des Datenschutzrechts obliegt den Datenschutzbeauftragten aber auch die Überwachung der Einhaltung der Strategien bzw. Regeln und Richtlinien, die sich Unternehmen selbst auferlegen. Hierzu können z.B. Betriebsvereinbarungen, Arbeitsanweisungen, Industriestandards, Code of Conducts usw. gehören.



### Ein Beispiel für eine solche Kontrolle:

Existiert im Unternehmen ein wirksamer Ablauf, um neue Beschäftigte oder solche, die den Bereich wechseln, darauf zu verpflichten, dass diese personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten dürfen? (Nebenfrage: Wo finde ich diese Weisungen als Beschäftigter?). Idealerweise wird eine solche Erklärung unterzeichnet in der Personalakte abgelegt. Das Muster einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach DS-GVO finden Sie in Kapitel 9.2.

Schließlich erstreckt sich die Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten auch auf die interne Zuständigkeitsverteilung. Ist diese wirksam, sinnvoll, dokumentiert, gelebt?

Das Ergebnis der Kontrolle sollte ein regelmäßiger Datenschutzbericht an die höchste Management- oder Leitungsebene sein. Hier können auch der Reifegrad der internen Datenschutzorganisation und Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzniveaus aufgezeigt werden.



## Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde? – Gefahr im Verzug?

Der Datenschutzbeauftragte ist ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Er ist zentrale Anlaufstelle für Betroffene, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und eben auch Aufsichtsbehörden. Allerdings ist er in erster Linie interne Kontrollinstanz und sollte daher zunächst versuchen, Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen intern zu klären. Das Recht, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, hat er jedenfalls. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen und Datenschutzbeauftragten erfordert es jedoch, dass datenschutzrechtliche Probleme erst einmal intern besprochen werden.

Die Aufsichtsbehörden wiederum haben ihrerseits die Möglichkeit, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, ohne vorab die Management- oder Leitungsebene der jeweiligen Unternehmen kontaktieren zu müssen.

### Risikoorientierte Aufgabenerfüllung: Was ist das?

Grundlage ist der risikobasierte Ansatz der DS-GVO. Der Datenschutzbeauftragte hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben **dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko** gebührend Rechnung zu tragen. Es gilt also abzuwägen und aufgrund dieser Abwägung eine Entscheidung zu treffen. Hier empfehlen wir die Informationen zum Thema „Risiko“ und den sog. Technischen Organisatorischen Maßnahmen (TOMs) in Kapitel 6.3, in welchem diese Abwägung behandelt wird.

### Gibt es weitere Aufgaben?

Dem Datenschutzbeauftragten können über den gesetzlich vorgeschriebenen Katalog hinaus weitergehende Aufgaben übertragen werden. Unternehmen können die Rolle des Datenschutzbeauftragten proaktiver ausgestalten. Dem Datenschutzbeauftragten können beispielsweise die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und die generelle Beantwortung von Auskunfts- und Löschgesuchen übertragen werden. Weitergehend vereinbarte Aufgaben sollten allerdings (z.B. in der Benennungsurkunde oder einer Datenschutz-Leitlinie) schriftlich festgehalten werden.

## 1.2.3 Persönliche Voraussetzungen des Datenschutzbeauftragten – Passt die Aufgabe zu mir?

Sie als Datenschutzbeauftragter sollten neben den fachlichen Voraussetzungen auch einige persönliche Voraussetzungen mitbringen. Zu den fachlichen Voraussetzungen äußern sich weder die DS-GVO noch das neue BDSG konkret.